

Familie trotz guter Integration und behindertem Kind und nach über 9 Jahren Aufenthalt in der Schweiz nicht als Härtefall anerkannt

Fall 62/ 23.12.2008 Eine 4-köpfige Familie stellt nach über 9 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein Härtefallgesuch an das Ausländeramt des Kantons Zürich, dieses wird abgelehnt

Schlüsselworte: Härtefall, Humanitärer Aufenthalt, <u>AsylGesetz Art. 14</u>, <u>Absatz 2; VZAE</u> (Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) Art. 31, Kanton Zürich

Person/en: «Mamo» geb. 1968, «Aster» geb. 1973 geb. 2002, geb. 2006

Heimatland: Äthiopien Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylbewerber

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Eine äthiopische Familie, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die seit 1997 in der Schweiz lebt, stellt im April 2007 im Kanton Zürich ein Härtefallgesuch. Das 6-jährige Kind, das im Schulalter ist, ist geistig behindert und braucht heilpädagogische Unterstützung und regelmässige medizinische Abklärungen, die es in Äthiopien nicht gibt. Die Familie erfüllt alle vom Gesetz aufgestellten Bedingungen. Trotzdem wird das Härtefallgesuch vom Migrationsamt Zürich abgelehnt. Dabei sind die Begründungen für die Ablehnung des Migrationsamt Zürich teilweise falsch und teilweise mangelhaft, eine gesamthafte Prüfung aller Kriterien hat das Migrationsamt nicht vorgenommen.

Das ganze Prozedere des Härtefallgesuches, wie es sich in diesem Fall darstellt (siehe Beschreibung), ist unsorgfältig, eine Schikane, und eine Verletzung des Ermessensspielraums. Entweder sind die MitarbeiterInnen des Migrationsamtes Zürich nicht kompetent oder es werden Weisungen befolgt, die eine schikanöse, das Recht bzw. den Ermessensspielraum missbrauchende abwehrende Praxis zur Folge haben.

Aufzuwerfende Fragen

- Die Härtefallregelung ist im neuen Gesetz festgehalten worden, entsprechend dem Bedürfnis, lang in der Schweiz lebenden Menschen eine geregelte Aufenthaltsbewilligung zu ermöglichen. Wenn das Migrationsamt des Kantons Zürich, auch bei offensichtlich sehr gut begründeten Fällen, ein Härtefallgesuch ablehnt, führt das zum Einen zu Rechtsungleichheit bezüglich der Handhabung in anderen Kantonen und zum Anderen stellt das eine unnötige und unverständliche Härte gegenüber den Betroffenen dar.
- Aus dem vorliegenden Fall ist die abwehrende Taktik der Behörden ersichtlich, zudem liegt ein Missbrauch des Ermessensspielraums seitens der Behörden vor. Dem könnten Rekursmöglichkeiten an eine unabhängige kantonale Härtefallkommission vorbeugen.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

1997, 29.8 stellten «Mamo» und «Aster» ein Asylgesuch

1999, 19.5 Ablehnung des Asylgesuchs durch das BFF,

1999, Beschwerde an die ARK, 30.11.1999 Ablehnung der Beschwerde

2002 Geburt des ersten Kindes, 2006 Geburt des zweiten Kindes; Duldung des Aufenthaltes

2007, 11.4 Härtefallgesuch ans Migrationsamt des Kanton Zürichs, am 10.8 und 12.10 2007, Ablehnung

2007, 2.11 Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kt. ZH

2007,2.11/30.11 Gesuche um vorläufige Aufnahme ans BFM; 2008, Ablehnung der Gesuche

2008, 6.2 2. Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat, Gesuch um Aufenthaltsbewilligung an Regierungsrat

2008, 19.8 Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht; Zwischenverfügung: die Wegweisung wird ausgesetzt.

Beschreibung des Falls

«Mamo» und «Aster» fliehen 1997 aus Äthiopien und stellen im August ein Asylgesuch. Ihren Asylgründen glaubt das Bundesamt für Migration BFM nicht und lehnt das Asylgesuch ab. Ebenfalls lehnt die Asylrekurskommission die Beschwerde ab. Da die Äthiopische Botschaft bis ins 2005 keine Papiere für Rückschaffungen ausstellt bleibt die Familie, wie viele andere Menschen aus Äthiopien in der Schweiz und wird hier geduldet, ohne dass sie hier eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Das Ehepaar findet schnell Arbeit und ist nur kurz auf Sozialhilfe angewiesen. Das Ehepaar lernt Deutsch und integriert sich gut. Hier in der Schweiz kommen ihre zwei Kinder im 2002 und 2006 auf die Welt. Das ältere Kind ist jedoch geistig behindert und braucht regelmässige heilpädagogische Unterstützung und medizinische Abklärungen, die es so in Äthiopien nicht erhalten kann.

Im neuen Asylgesetz ist eine Härtefallregelung vorgesehen und die Familie möchte ihren Aufenthalt in der Schweiz regeln. Im April 2007 stellen «Mamo» und «Aster», nachdem sie über 9 Jahre in der Schweiz leben, ein Härtefallgesuch ans Migrationsamt Zürich mit zahlreichen Beilagen, die ihre Integration untermauern.

Um als Härtefall zu gelten sind im Asylgesetz 3 Bedingungen festgehalten: die betroffene Person hält sich seit dem Asylgesuch mindestens 5 Jahre in der Schweiz auf; der Aufenthaltsort ist den Behörden immer bekannt; ein schwerwiegender persönlicher Härtefall wegen fortgeschrittener Integration. In der Verordnung wird konkret aufgeführt was zu berücksichtigen ist: Die Integration der Gesuchstellenden; die Respektierung der Rechtsordnung; die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder; der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung; die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz; der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Das Migrationsamt lehnt das Gesuch zunächst mit der Begründung ab, die Familie habe ihre Identität nicht offen gelegt, bzw. nach Zürcher Praxis keine Reisepapiere vorgelegt, die eine Ausreise ermöglichen. Nachdem dieser Einwand ausgeräumt ist, behauptet das Migrationsamt in einem zweiten Schreiben, dass es scheine, dass die Familie nicht gut integriert sei und Level B1 in Deutsch nicht nachgewiesen sei, und die Kinder in einem anpassungsfähigen Alter seien und es scheine, dass keine Umstände vorlägen, die auf eine Unmöglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatland schliessen liessen. Wiederum wird die Gesamtheit der Kriterien durch das Migrationsamt nicht gewürdigt. Eine erste Aufsichtsbeschwerde der Familie an den Regierungsrat wird abgelehnt. Inzwischen wurden Sprachtests vorgelegt, die Level C1 für «Mamo» und B2 für «Aster» belegen. In der Antwort behauptet das Migrationsamt wieder die Integration scheine nicht genügend fortgeschritten zu sein, obwohl im Schreiben der abgelehnten Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat, also der übergeordneten Behörde, festgehalten wurde, das der Nachweis der fortgeschrittenen Integration erbracht sei. Im selben Schreiben führt das Migrationsamt an, es werde zur Zeit durch das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit der Rückkehr geprüft, darum sei das Gesuch abzulehnen. Die Familie stellt ein Gesuch, um vorläufige Aufnahme ans Bundesamt für Migration BFM das ebenfalls abgelehnt wird.

Im November 2008 ist die oben angesprochene Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht noch hängig, ebenso die zweite Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Gemeldet von : Anwaltsbüro Kanonengasse Zürich

Quellen: Aktendossier der Betroffenen Familie; Donzé Walter NR Anfrage 06.1004 betreffend Rückkehr nach Äthiopien http://www.parlament.ch/d/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061004; Augenauf Bulletin Nr. 47, 2005.